



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

A - 9903 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

KUNDMACHUNG

Gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Oberlienz, Oberlienz 30, 9903 Oberlienz, ist.
2. Gem. § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:
Postadresse: Gemeinde Oberlienz
Oberlienz 30
9903 Oberlienz
Telefonnummer: +43 (0)4852/64488
Telefaxnummer: +43 (0)4852/64488-3
E-Mail-Adresse: gemeinde@oberlienz.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gem. § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

	Parteienverkehr und Amtsstunden	Nur Amtsstunden
Montag – Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

A – 9903 Oberlienz 30 – Bitte Geschäftszahl immer anführen!
Öffnungszeiten Bürgerservice: Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr

www.sonnendoerfer.at/oberlienz

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gem. § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.sonnendoerfer.at/oberlienz>

erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 11. April 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Huber

